



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences


**2016-09**
**Veröffentlicht am 05.08.2016**
**Nr. 09/S. 105**

Tag	Inhalt	Seite
05.08.2016	<b>Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie der dualen Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier</b>	106-121
05.08.2016	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik</b>	122-122
05.08.2016	<b>Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Management im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier</b>	123-134
05.08.2016	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management an der Hochschule Trier</b>	135-135
05.08.2016	<b>Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft der Hochschule Trier</b>	136-146
05.08.2016	<b>Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Fachbereichs Wirtschaft</b>	147-148

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie der dualen Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 04.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 20.04.2016 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 28.06.2016 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

§ 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

**§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie der dualen Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Studiengang International Business wird in den Sprachrichtungen Englisch, Französisch und Spanisch durchgeführt. Bei der Einschreibung müssen sich die Studierenden für eine Sprachrichtung entscheiden.

**§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird in den Studiengängen Betriebswirtschaft und International Business und im dualen Studiengang Betriebswirtschaft der akademische Grad "Bachelor of Arts (abgekürzt "B.A.")" sowie im Studiengang Wirtschaftsinformatik und im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen.

**§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Darüber hinaus ist bei Einschreibung in die dualen Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik ein gültiger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Weitere Voraussetzungen für den Studiengang International Business sind gute Kenntnisse in der Sprache der gewählten Sprachrichtung.

(a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) plus mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- TOEFL (mindestens 80/120 Punkte internet based ) oder
- mindestens einjährigen Besuch an einer englischsprachigen Schule oder
- bilinguales Abitur mit einer Sprachrichtung Englisch oder
- Ausbildung an einer Sprachschule zum/zur Fremdsprachenkorrespondenten/in für Englisch o. ä. oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten englischen Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

(b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch bzw. Spanisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 von 15 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
- mindestens einjähriger Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
- bilinguales Abitur mit einer Sprachrichtung Französisch bzw. Spanisch oder
- Ausbildung an einer Sprachschule zum/zur Fremdsprachenkorrespondenten/in für Französisch bzw. Spanisch o. ä. oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten französischen bzw. spanischen Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein Praxisprojekt gemäß Abs. 6 enthalten. Im Studiengang International Business beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS). Das siebte und achte Semester werden gemäß Abs. 7 im Ausland absol-

viert. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 3 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst im Studiengang Betriebswirtschaft Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 68 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 44 Semesterwochenstunden, im Studiengang Wirtschaftsinformatik Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 Semesterwochenstunden, im Studiengang International Business Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 96 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 Semesterwochenstunden, im dualen Studiengang Betriebswirtschaft Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 68 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 44 Semesterwochenstunden und im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 Semesterwochenstunden. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(5) Die Anzahl von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlagen 1 bis 5 dieser Ordnung.

(6) In die Regelstudienzeit in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik ist ein Praxisprojekt integriert. Es umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxisprojekt kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch ein gleichwertiges Projekt an der Hochschule ersetzt werden.

(7) Die beiden Auslandssemester im Studiengang International Business sollen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. In Absprache zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt. Die beiden

Auslandssemester können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise durch ein Praktikum im Ausland ersetzt werden.

(8) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zu Abs. 4 regeln die Studienpläne (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zu Abs. 6 und Abs. 7 Satz 3 regelt die Praxisprojektordnung.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden nachträglich für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei

den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sind Prüfende die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen innerhalb der während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS)

werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testa-

ten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 6 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### § 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhö-

rer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 120 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### § 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. In den dualen Studiengängen ist das Thema mit dem jeweiligen Unternehmen abzustimmen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der

Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlagen 1 bis 5 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 16 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 16 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 5 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen der dualen Studiengänge Betriebswirtschaft bzw. Wirt-

schaftsinformatik des § 3 Abs.1 Satz 4 (Abbruch der Berufsausbildung oder Auflösung des Arbeitsvertrags) werden die Studierenden von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaftsinformatik umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

#### **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 13 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 17 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 10 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Mo-

dul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Unterlagen bis zum Abschluss ihres ersten Studiensemesters vorlegen soll.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensem-

ters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Das Verfahren zur Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener, gleichwertiger Kenntnisse und Qualifikationen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlagen 1 bis 5 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### **§ 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 5 enthalten sein müssen, gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden der Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie der dualen Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate

nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden des Studiengangs International Business haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 228 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 2 beizufügen.

### **§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Gemäß § 13 wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 18 Nr. 2 sowie der Note der Abschlussarbeit nach § 18 Nr. 1 die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik mit 5,6 gewichtet bzw. im Studiengang International Business mit 7,6 gewichtet, die Abschlussarbeit jeweils mit 1. § 13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 18 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 5 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem

der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in den Studiengängen Betriebswirtschaft und International Business sowie im dualen Studiengang Betriebswirtschaft die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ bzw. im Studiengang Wirtschaftsinformatik sowie im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten,

und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17.

## **§ 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 04.08.2016

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier

**Anlage 1: Bachelor-Studiengang<sup>1</sup> Betriebswirtschaft**

	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)								
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5
Jahresabschluss			4	5									4	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5
Finanzierung			4	5									4	5
Steuern					4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management					4	5							4	5
Logistik und Produktion					4	5							4	5
Unternehmensführung							4	5					4	5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>5</b>					<b>40</b>	<b>50</b>
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>														
Mathematik	4	5											4	5
Wirtschaftsprivatrecht	4	5											4	5
Statistik			4	5									4	5
Mikroökonomie			4	5									4	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5							4	5
Data Mining					4	5							4	5
Operations Research					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>							<b>28</b>	<b>35</b>
<b>Sprache</b>														
Sprache I	4	5											4	5
Sprache II			4	5									4	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>									<b>8</b>	<b>10</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>														
Wahlpflichtfach 1							4	5					4	5
Wahlpflichtfach 2							4	5					4	5
Wahlpflichtfach 3							4	5					4	5
Wahlpflichtfach 4									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 5									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 6									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 7									4	5			4	5
Seminar 1							4	10					4	10
Seminar 2									4	10			4	10
<b>Summe</b>							<b>16</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>30</b>			<b>36</b>	<b>55</b>
<b>Abschlussarbeit</b>													12	12
<b>Praxisprojekt</b>													18	18
<b>Summe ges.</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>		<b>30</b>	<b>112</b>	<b>180</b>

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignen sich insbesondere das 4. bis 6. Fachsemester.

**Anlage 2: Bachelor-Studiengang<sup>2</sup> Wirtschaftsinformatik**

	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)										
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b>														
Grundlagen der Programmierung	4	5											4	5
Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5											4	5
Programmierung			4	5									4	5
Organisation und Adaptivität			4	5									4	5
Netzwerke			4	5									4	5
Datenbanken					4	5							4	5
Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>							<b>28</b>	<b>35</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5
Finanzierung			4	5									4	5
Logistik und Produktion					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>							<b>24</b>	<b>30</b>
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>														
Mathematik	4	5											4	5
Statistik			4	5									4	5
Data Mining					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>							<b>12</b>	<b>15</b>
<b>Sprache</b>														
Sprache I					4	5							4	5
Sprache II							4	5					4	5
<b>Summe</b>					<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>					<b>8</b>	<b>10</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>														
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 1							4	5					4	5
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 2									4	5			4	5
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 3									4	5			4	5
Wahlpflichtfach Betriebswirtschaft 1							4	5					4	5
Wahlpflichtfach 1					4	5							4	5
Wahlpflichtfach 2							4	5					4	5
Wahlpflichtfach 3									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 4									4	5			4	5
Seminar 1							4	10					4	10
Seminar 2									4	10			4	10
<b>Summe</b>					<b>4</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>30</b>			<b>40</b>	<b>60</b>
<b>Abschlussarbeit</b>													<b>12</b>	<b>12</b>
<b>Praxisprojekt</b>													<b>18</b>	<b>18</b>
<b>Summe ges.</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>112</b>	<b>180</b>	

<sup>2</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignen sich insbesondere das 4. bis 6. Fachsemester.

**Anlage 3: Bachelor-Studiengang<sup>3</sup> International Business**

	1		2		3		4		5		6		7		8		Summe	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)										
<b>International Business</b>																		
International Business 1	4	5															4	5
International Business 2			4	5													4	5
International Business 3					4	5											4	5
International Business 4							4	5									4	5
International Business 5									4	5							4	5
International Business 6											4	5					4	5
Zweitsprache					4	5											4	5
Zweitsprache							4	5									4	5
Intercultural Management							4	5									4	5
International Taxation							4	5									4	5
International Accounting									4	5							4	5
Internationales Wahlpflichtfach 1									4	5							4	5
Internationales Wahlpflichtfach 2											4	5					4	5
Internationales Wahlpflichtfach 3											4	5					4	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>					<b>56</b>	<b>70</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>																		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5															4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5															4	5
Marketing und Vertrieb	4	5															4	5
Jahresabschluss			4	5													4	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5													4	5
Finanzierung			4	5													4	5
Entscheidung und operatives Management					4	5											4	5
Logistik und Produktion					4	5											4	5
Unternehmensführung							4	5									4	5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>									<b>36</b>	<b>45</b>
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>																		
Mathematik	4	5															4	5
Wirtschaftsprivatrecht	4	5															4	5
Statistik			4	5													4	5
Mikroökonomie			4	5													4	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5											4	5
Data Mining					4	5											4	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>											<b>24</b>	<b>30</b>
<b>Sonstiger Wahlpflichtbereich</b>																		
Wahlpflichtfach 1							4	5									4	5
Wahlpflichtfach 2									4	5							4	5
Wahlpflichtfach 3											4	5					4	5
Seminar 1									4	10							4	10
Seminar 2											4	10					4	10
<b>Summe</b>							<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>15</b>					<b>20</b>	<b>35</b>
<b>Auslandssemester 1</b>															<b>30</b>			<b>30</b>
<b>Auslandssemester 2</b>																<b>18</b>		<b>18</b>
<b>Abschlussarbeit</b>																<b>12</b>		<b>12</b>
<b>Summe gesamt</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>136</b>	<b>240</b>

<sup>3</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule sind gemäß § 3 Abs. 3 und 7 das 7. und 8. Fachsemester vorgesehen.

**Anlage 4:** dualer Bachelor-Studiengang<sup>4</sup> Betriebswirtschaft

	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5
Jahresabschluss			4	5									4	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5
Finanzierung			4	5									4	5
Steuern					4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management					4	5							4	5
Logistik und Produktion					4	5							4	5
Unternehmensführung											4	5	4	5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>					<b>4</b>	<b>5</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>														
Mathematik	4	5											4	5
Wirtschaftsprivatrecht	4	5											4	5
Statistik			4	5									4	5
Mikroökonomie			4	5									4	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5							4	5
Data Mining					4	5							4	5
Operations Research					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>							<b>28</b>	<b>35</b>
<b>Sprache</b>														
Sprache I	4	5											4	5
Sprache II			4	5									4	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>									<b>8</b>	<b>10</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>														
Wahlpflichtfach 1									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 2									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 3									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 4									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 5											4	5	4	5
Wahlpflichtfach 6											4	5	4	5
Wahlpflichtfach 7											4	5	4	5
Seminar 1							4	10					4	10
Seminar 2									4	10			4	10
<b>Summe</b>							<b>4</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>36</b>	<b>55</b>
<b>Abschlussarbeit</b>														12
<b>Praxisprojekt</b>									18					18
<b>Summe ges.</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>28</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>32</b>	<b>112</b>	<b>180</b>

<sup>4</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignen sich insbesondere das 4. bis 6. Fachsemester.

**Anlage 5:** dualer Bachelor-Studiengang<sup>5</sup> Wirtschaftsinformatik

	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b>														
Grundlagen der Programmierung	4	5											4	5
Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5											4	5
Programmierung			4	5									4	5
Organisation und Adaptivität			4	5									4	5
Netzwerke			4	5									4	5
Datenbanken					4	5							4	5
Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>							<b>28</b>	<b>35</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	4	5											4	5
Marketing und Vertrieb	4	5											4	5
Kalkulation und Kontrolle			4	5									4	5
Finanzierung			4	5									4	5
Logistik und Produktion					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>							<b>24</b>	<b>30</b>
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>														
Mathematik	4	5											4	5
Statistik			4	5									4	5
Data Mining					4	5							4	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>							<b>12</b>	<b>15</b>
<b>Sprache</b>														
Sprache I					4	5							4	5
Sprache II							4	5					4	5
<b>Summe</b>					<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>					<b>8</b>	<b>10</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>														
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 1									4	5			4	5
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 2									4	5			4	5
Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik 3											4	5	4	5
Wahlpflichtfach Betriebswirtschaft 1											4	5	4	5
Wahlpflichtfach 1					4	5							4	5
Wahlpflichtfach 2									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 3									4	5			4	5
Wahlpflichtfach 4											4	5	4	5
Seminar 1							4	10					4	10
Seminar 2									4	10			4	10
<b>Summe</b>					<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>40</b>	<b>60</b>
<b>Abschlussarbeit</b>														
Praxisprojekt								18				12		12
<b>Summe ges.</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>8</b>	<b>33</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>27</b>	<b>112</b>	<b>180</b>

<sup>5</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignen sich insbesondere das 4. bis 6. Fachsemester.

**Anlage 6:** Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik.

Kein Modul setzt Studienleistungen voraus.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Trier vom 04.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 20.04.2016 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 28.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft (vom 23.09.2010, publicus 16, S. 184 – 196, zuletzt geändert am 14.05.2014, publicus 2014-08, S. 160), Wirtschaftsinformatik (vom 23.09.2010, publicus 16, S. 159 - 171, zuletzt geändert am 14.05.2014, publicus 2014-08, S. 161) und International Business (vom 23.09.2010, publicus 16, S. 172 – 183, zuletzt geändert am 05.09.2014, publicus 2014-13, S. 238 - 239) sowie in den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik (beide vom 01.11.2012, publicus 13, S. 430 - 451) werden hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie den dualen Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik eingeschrieben waren, können das Studium nach den in § 1 genannten Ordnungen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 4 Semestern, d.h. bis zum Abschluss des Wintersemesters 2020/21 beenden. Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang International Business eingeschrieben waren, können das Studium nach den in § 1 genannten Ordnungen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 4 Semestern,

d.h. bis zum Abschluss des Wintersemesters 2021/22 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von den Prüfungsordnungen gemäß § 1 in die Prüfungsordnung vom 04.08.2016 für ihren jeweiligen Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 04.08.2016 für ihren jeweiligen Studiengang. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 04.08.2016

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudien-  
gang Business Management im Fachbe-  
reich Wirtschaft an der Hochschule Trier  
vom 04.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 20.04.2016 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 28.06.2016 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 mündliche Prüfungen
- § 12 schriftliche Prüfungen
- § 13 Projektarbeit
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

**§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (abgekürzt "M.A.")" verliehen.

**§ 3 Zulassungsausschuss**

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 6 den Zulassungsausschuss ersetzt.

**§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bachelor-Abschlussnote mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3,
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines betriebswirtschaftlichen Studiums umfasst,
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in § 4 Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,3 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 SWS.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden nachträglich für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei

den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule

Trier im Masterstudiengang Business Management eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen innerhalb der während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten oder einem verwandten Masterstudiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### **§ 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 11,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 12,
3. Projektarbeiten gemäß § 13,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 14

erbracht.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, oder mündliche Prüfung oder ein Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 11 bis 14 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung oder erheblicher familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## § 10 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Stu-

dienleistungen auf. Anlage 2. weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## § 11 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zu Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fach-

bereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen und ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## § 13 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 12 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben eigenständig forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit von einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden betreuenden Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 30 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 9 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und

bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modul mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die

entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. erhebliche familiäre Verpflichtungen, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall

gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 18 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 18 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 15 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungs-

gebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 19 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten oder übernächsten Folgesemesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 10 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Das Verfahren zur Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener, gleichwertiger Kenntnisse und Qualifikationen regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 20 Umfang und Art der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

## **§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 54 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 14 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 14 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschul-eigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 20 Nr. 2 sowie der Note der Abschlussarbeit nach § 20 Nr. 1 die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei mit 3 gewichtet. § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Masterabschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 20 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat Sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Masterurkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### § 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17.

**§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 04.08.2016

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der  
Hochschule Trier

**Anlage 1: Masterstudiengang Business Management<sup>1</sup>**

	1		2		3		4		Summe	
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)
<b>Zentrale Managementfunktionen</b>										
Accounting & Taxation	4	6							4	6
Risk Management			4	6					4	6
Marketing Management			4	6					4	6
Operations Management			4	6					4	6
Financial Management					4	6			4	6
General Management & Controlling					4	6			4	6
IT Management					4	6			4	6
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	<b>18</b>			<b>28</b>	<b>42</b>
<b>Basisinstrumente</b>										
Market Analysis	4	6							4	6
Operations Research	4	6							4	6
Data Science	4	6							4	6
Soft Skills & Leadership	4	6							4	6
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>24</b>							<b>16</b>	<b>24</b>
<b>Querschnittsfächer</b>										
Case Studies 1			4	6					4	6
Case Studies 2					4	6			4	6
International Management			4	6					4	6
Selected Topics in Management & Economics					4	6			4	6
<b>Summe</b>			<b>8</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>12</b>			<b>16</b>	<b>24</b>
<b>Abschlussarbeit</b>								<b>30</b>		<b>30</b>
<b>Summe ges.</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>		<b>30</b>	<b>60</b>	<b>120</b>

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

**Anlage 2:** Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang Business Management

Kein Modul setzt Studienleistungen voraus.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management an der Hochschule Trier vom 04.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 20.04.2016 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 28.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management vom 23.09.2010, publicus 16, S. 197 – 208 zuletzt geändert am 15.06.2015, publicus 2015-07, S. 116 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Business Management eingeschrieben waren, können das Studium nach der in §. 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 2 Semestern, d.h. bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/19 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von den Prüfungsordnungen gemäß § 1 in die Prüfungsordnung vom 04.08.2016 für den Masterstudiengang Business Management beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 04.08.2016 für den Masterstudiengang Business Management. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 04.08.2016

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der  
Hochschule Trier

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelor-  
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
Elektrotechnik der Fachbereiche Technik  
und Wirtschaft der Hochschule Trier  
vom 04.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 04.05.2016 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 06.05.2016 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den von beiden Fachbereichen getragenen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Die Änderungen beziehen sich auf die Prüfungsordnung vom 02.06.2012, publicus Nr. 4, S. 177 – 191, geändert am 07.01.2015, publicus 2015-01, S. 13 – 23. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 28.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**Artikel 1**

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1:

Bezüglich der Wahlpflichtmodule, die in den Semestern 4 bis 6 angeboten werden, nehmen die Studierenden im 3. Fachsemester an einer Beratungsveranstaltung teil. Im Folgenden finden sich die jeweiligen Pflichtveranstaltungen getrennt nach Schwerpunkt und Vertiefungsrichtung.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Wirtschaft)  
Studienbeginn Wintersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe		
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)													
<b>Stammmodule</b>																			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W	4	5														4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W	4	5														4	5
Jahresabschluss	1,0	W			4	5												4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W			4	5												4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W					4	5										4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W					4	5										4	5
Mathematik	1,0	W	4	5														4	5
Marketing und Vertrieb	1,0	W	4	5														4	5
Finanzierung	1,0	W			4	5												4	5
Statistik	1,0	W			4	5												4	5
Operations Research	1,0	W					4	5										4	5
Data Mining	1,0	W					4	5										4	5
Mikroökonomie	1,0	W							4	5								4	5
Unternehmensführung	1,0	W							4	5								4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T	4	5														4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T			4	5												4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T			4	5												4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5														4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T					4	5										4	5
Sensorik	1,0	T					4	5										4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T							4	5								4	5
Digitaltechnik	1,0	T							4	5								4	5
<b>Summe</b>			24	30	24	30	24	30	16	20	0	0	0	0	0	0	0	88	110
<b>Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule</b>																			
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W							4	5								4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W							4	5								4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 5	1,0	W											4	5				4	5
Wahlpflichtmodul 6	1,0	W											4	5				4	5
Seminar	1,0	W									4	10						4	10
Seminar	1,0	W											4	10				4	10
Projekt	1,0																18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	8	10	12	20	12	20	0	18		32	68
<b>Wahlpflichtmodule Technik</b>																			
Wahlpflichtmodul Technik 1	1,0	T									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul Technik 2	1,0	T									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul Technik 3	1,0	T											4	5				4	5
Wahlpflichtmodul Technik 4	1,0	T											4	5				4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	0	0	8	10	8	10	0	0		16	20
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0																12	0	12
<b>Summe ges.</b>			24	30	24	30	24	30	24	30	20	30	20	30	0	30		136	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Grundlagen der Informationstechnik			1					1
Digitaltechnik				1				1
Grundlagenlabor 2		2						2
<b>Summe</b>	0	2	1	1	0	0	0	4

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Wirtschaft)  
 Studienbeginn Sommersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)												
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W			4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W			4	5											4	5
Jahresabschluss	1,0	W	4	5													4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W	4	5													4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W							4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W							4	5							4	5
Mathematik	1,0	W			4	5											4	5
Marketing und Vertrieb	1,0	W			4	5											4	5
Finanzierung	1,0	W	4	5													4	5
Statistik	1,0	W	4	5													4	5
Operations Research	1,0	W							4	5							4	5
Data Mining	1,0	W							4	5							4	5
Mikroökonomie	1,0	W					4	5									4	5
Unternehmensführung	1,0	W					4	5									4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T			4	5											4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T					4	5									4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T									4	5					4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T			4	5											4	5
Sensorik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T					4	5									4	5
Digitaltechnik	1,0	T	4	5													4	5
<b>Summe</b>			24	30	24	30	16	20	20	25	4	5	0	0	0	0	88	110
<b>Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W								4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W								4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 5	1,0	W										4	5				4	5
Wahlpflichtmodul 6	1,0	W										4	5				4	5
Seminar	1,0	W								4	10						4	10
Seminar	1,0	W										4	10				4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	8	10	0	0	12	20	12	20	0	18	32	68
<b>Wahlpflichtmodule Technik</b>																		
Wahlpflichtmodul Technik 1	1,0	T							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul Technik 2	1,0	T								4	5						4	5
Wahlpflichtmodul Technik 3	1,0	T										4	5				4	5
Wahlpflichtmodul Technik 4	1,0	T										4	5				4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0	16	20
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			24	30	24	30	24	30	24	30	20	30	20	30	0	30	136	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:	1	2	3	4	5	6	7	Summe
	Anzahl Studienleistungen							
	Grundlagen der Informationstechnik	1						1
	Digitaltechnik	1						1
	Grundlagenlabor 2	2						2
<b>Summe</b>		1	3	0	0	0	0	4

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Medizintechnik) Studienbeginn Wintersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe		
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)													
<b>Stammmodule</b>																			
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5														4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T			4	5												4	5
Elektrisches Feld	1,0	T									4	5						4	5
Magnetisches Feld	1,0	T					4	5										4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T	4	5														4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T			4	5												4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T					4	5										4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T							4	5								4	5
Digitaltechnik	1,0	T							4	5								4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5														4	5
Analysis 1	1,0	T	5	5														5	5
Analysis 2	1,0	T			5	5												5	5
Systemtheorie	1,0	T					4	5										4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T							4	5								4	5
Sensorik	1,0	T									4	5						4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T					4	5										4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T			4	5												4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W	4	5														4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W	4	5														4	5
Jahresabschluss	1,0	W			4	5												4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W			4	5												4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W					4	5										4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W					4	5										4	5
<b>Summe</b>			25	30	25	30	24	30	12	15	8	10	0	0	0	0	0	94	115
<b>Vertiefungsmodule</b>																			
Grundlagen der Medizin A	1,0	T									4	5						4	5
Grundlagen der Medizin B	1,0	T						4	5									4	5
Gesundheitswesen und Medizinrecht	1,0	T										4	5					4	5
Zulassung von Medizinprodukten	1,0	T										4	5					4	5
Medizinische Statistik	1,0	T										4	5					4	5
Vertiefungslabor Medizintechnik	0,0	T									4	5						4	5
Seminar	1,0	W										4	10					4	10
Projekt	1,0																18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	16	25	0	18	28	58	
<b>Wahlpflichtmodule</b>																			
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W							4	5								4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W							4	5								4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W									4	5						4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T											4	5				4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	8	10	8	10	4	5	0	0	20	25	
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12	
<b>Summe ges.</b>			25	30	25	30	24	30	24	30	24	30	20	30	0	30	142	210	

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Grundlagen der Informationstechnik			1					1
Objektorientierte Programmierung				1				1
Digitaltechnik				1				1
Systemtheorie			1					1
Analysis 1	1							1
Analysis 2		1						1
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
Grundlagenlabor 2		2						2
Grundlagen der Medizin A						1		1
Grundlagen der Medizin B				1				1
Gesundheitswesen und Medizinrecht							1	1
Medizinische Statistik							1	1
Vertiefungslabor modul						2		2
<b>Summe</b>	2	3	2	3	3	2	0	15

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Medizintechnik) Studienbeginn Sommersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)										
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T					4	5									4	5
Elektrisches Feld	1,0	T							4	5							4	5
Magnetisches Feld	1,0	T			4	5											4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T			4	5											4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T			4	5											4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T					4	5									4	5
Digitaltechnik	1,0	T	4	5													4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5													4	5
Analysis 1	1,0	T			5	5											5	5
Analysis 2	1,0	T					5	5									5	5
Systemtheorie	1,0	T							4	5							4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T								4	5						4	5
Sensorik	1,0	T									4	5					4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T					4	5									4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W			4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W			4	5											4	5
Jahresabschluss	1,0	W	4	5													4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W	4	5													4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W							4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W							4	5							4	5
<b>Summe</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>94</b>	<b>115</b>
<b>Vertiefungsmodule</b>																		
Grundlagen der Medizin A	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagen der Medizin B	1,0	T								4	5						4	5
Gesundheitswesen und Medizinrecht	1,0	T								4	5						4	5
Zulassung von Medizinprodukten	1,0	T								4	5						4	5
Medizinische Statistik	1,0	T								4	5						4	5
Vertiefungslabor Medizintechnik	0,0	T										4	5				4	5
Seminar	1,0	W									4	10					4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>28</b>	<b>58</b>
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T								4	5						4	5
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>25</b>
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>142</b>	<b>210</b>

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Grundlagen der Informationstechnik		1						1
Objektorientierte Programmierung			1					1
Digitaltechnik	1							1
Systemtheorie				1				1
Analysis 1		1						1
Analysis 2			1					1
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
Grundlagenlabor 2			2					2
Grundlagen der Medizin A				1				1
Grundlagen der Medizin B					1			1
Gesundheitswesen und Medizinrecht					1			1
Medizinische Statistik					1			1
Vertiefungslabor modul						2		2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>15</b>

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Automatisierung und Energie) Studienbeginn Wintersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)												
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T			4	5											4	5
Elektrisches Feld	1,0	T								4	5						4	5
Magnetisches Feld	1,0	T					4	5									4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T	4	5													4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T			4	5											4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T					4	5									4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T							4	5							4	5
Digitaltechnik	1,0	T							4	5							4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5													4	5
Analysis 1	1,0	T	5	5													5	5
Analysis 2	1,0	T			5	5											5	5
Systemtheorie	1,0	T					4	5									4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T							4	5							4	5
Sensorik	1,0	T									4	5					4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T					4	5									4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T			4	5											4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W	4	5													4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W	4	5													4	5
Jahresabschluss	1,0	W			4	5											4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W			4	5											4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W					4	5									4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W					4	5									4	5
<b>Summe</b>			25	30	25	30	24	30	12	15	8	10	0	0	0	0	94	115
<b>Vertiefungsmodule</b>																		
Envergieverteilung	1,0	T							4	5							4	5
Leistungselektronik	1,0	T										4	5				4	5
Steuerungstechnik	1,0	T										4	5				4	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1,0	T										4	5				4	5
Antriebstechnik	1,0	T									4	5					4	5
Vertiefungslabormodul Automation und Energie	0,0	T											4	5			4	5
Seminar	1,0	W										4	10				4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	4	5	4	5	20	30	0	18	28	58
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T									4	5					4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	8	10	12	15	0	0	0	0	20	25
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			25	30	25	30	24	30	24	30	24	30	20	30	0	30	142	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:		1	2	3	4	5	6	7	Summe
	Anzahl Studienleistungen								
	Grundlagen der Informationstechnik			1					1
	Objektorientierte Programmierung				1				1
	Digitaltechnik				1				1
	Systemtheorie			1					1
	Analysis 1	1							1
	Analysis 2		1						1
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
	Grundlagenlabor 2		2						2
	Vertiefungslabormodul							2	2
	<b>Summe</b>	2	3	2	2	0	2	0	11

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Automatisierung und Energie) Studienbeginn Sommersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)												
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T					4	5									4	5
Elektrisches Feld	1,0	T							4	5							4	5
Magnetisches Feld	1,0	T			4	5											4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T			4	5											4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T			4	5											4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T					4	5									4	5
Digitaltechnik	1,0	T	4	5													4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5													4	5
Analysis 1	1,0	T			5	5											5	5
Analysis 2	1,0	T					5	5									5	5
Systemtheorie	1,0	T							4	5							4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T								4	5						4	5
Sensorik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T					4	5									4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W			4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W			4	5											4	5
Jahresabschluss	1,0	W	4	5													4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W	4	5													4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W							4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W							4	5							4	5
<b>Summe</b>			24	30	25	30	17	20	24	30	4	5	0	0	0	0	94	115
<b>Vertiefungsmodule</b>																		
Envergieverteilung	1,0	T									4	5					4	5
Leistungselektronik	1,0	T									4	5					4	5
Steuerungstechnik	1,0	T									4	5					4	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1,0	T									4	5					4	5
Antriebstechnik	1,0	T										4	5				4	5
Vertiefungsmodul Automation und Energie	0,0	T										4	5				4	5
Seminar	1,0	W										4	10				4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	0	0	16	20	12	20	0	18	28	58
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W										4	5				4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T										4	5				4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	8	10	0	0	4	5	8	10	0	0	20	25
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			24	30	25	30	25	30	24	30	24	30	20	30	0	30	142	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:		1	2	3	4	5	6	7	Summe
	Anzahl Studienleistungen								
	Grundlagen der Informationstechnik		1						1
	Objektorientierte Programmierung			1					1
	Digitaltechnik	1							1
	Systemtheorie				1				1
	Analysis 1		1						1
	Analysis 2			1					1
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
	Grundlagenlabor 2			2					2
	Vertiefungsmodul							2	2
	<b>Summe</b>	2	2	4	1	0	0	2	11

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Informationstechnik und Elektronik) Studienbeginn Wintersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)												
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T			4	5											4	5
Elektrisches Feld	1,0	T									4	5					4	5
Magnetisches Feld	1,0	T					4	5									4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T	4	5													4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T			4	5											4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T					4	5									4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T							4	5							4	5
Digitaltechnik	1,0	T							4	5							4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5													4	5
Analysis 1	1,0	T	5	5													5	5
Analysis 2	1,0	T			5	5											5	5
Systemtheorie	1,0	T					4	5									4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T							4	5							4	5
Sensorik	1,0	T									4	5					4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T					4	5									4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T			4	5											4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W	4	5													4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W	4	5													4	5
Jahresabschluss	1,0	W			4	5											4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W			4	5											4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W					4	5									4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W					4	5									4	5
<b>Summe</b>			25	30	25	30	24	30	12	15	8	10	0	0	0	0	94	115
<b>Vertiefungsmodule</b>																		
Mikroprozessortechnik	1,0	T							4	5							4	5
Telekommunikationstechnik	1,0	T										4	5				4	5
Halbleiterbauelemente	1,0	T										4	5				4	5
Technische Elektronik	1,0	T										4	5				4	5
Signale und Systeme	1,0	T									4	5					4	5
Vertiefungslabor Informationstechnik und Elektronik	0,0	T									4	5					4	5
Seminar	1,0	W											4	10			4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	16	25	0	18	28	58
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T											4	5			4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	8	10	8	10	4	5	0	0	20	25
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			25	30	25	30	24	30	24	30	24	30	20	30	0	30	142	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:		1	2	3	4	5	6	7	Summe
	Anzahl Studienleistungen								
	Grundlagen der Informationstechnik			1					1
	Objektorientierte Programmierung				1				1
	Digitaltechnik				1				1
	Systemtheorie			1					1
	Analysis 1	1							1
	Analysis 2		1						1
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
	Grundlagenlabor 2		2						2
	Vertiefungslabor modul					2			2
<b>Summe</b>		2	3	2	2	2	0	0	11

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (Schwerpunkt Elektrotechnik, Vertiefung Informationstechnik und Elektronik) Studienbeginn Sommersemester

	Gewicht	Fachbereich	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
			SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)												
<b>Stammmodule</b>																		
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	1,0	T					4	5									4	5
Elektrisches Feld	1,0	T							4	5							4	5
Magnetisches Feld	1,0	T			4	5											4	5
Klassische und moderne Physik	1,0	T			4	5											4	5
Spezielle Themen der Physik	1,0	T	4	5													4	5
Grundlagen der Informationstechnik	1,0	T			4	5											4	5
Objektorientierte Programmierung	1,0	T					4	5									4	5
Digitaltechnik	1,0	T	4	5													4	5
Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1,0	T	4	5													4	5
Analysis 1	1,0	T			5	5											5	5
Analysis 2	1,0	T					5	5									5	5
Systemtheorie	1,0	T							4	5							4	5
Regelungstechnik 1	1,0	T									4	5					4	5
Sensorik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagen der Elektronik	1,0	T							4	5							4	5
Grundlagenlabor 2	0,0	T					4	5									4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung	1,0	W			4	5											4	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	1,0	W			4	5											4	5
Jahresabschluss	1,0	W	4	5													4	5
Kalkulation und Kontrolle	1,0	W	4	5													4	5
Logistik und Produktionswirtschaft	1,0	W							4	5							4	5
Entscheidung und operatives Management	1,0	W							4	5							4	5
<b>Summe</b>			24	30	25	30	17	20	24	30	4	5	0	0	0	0	94	115
<b>Vertiefungsmodule</b>																		
Mikroprozessortechnik	1,0	T								4	5						4	5
Telekommunikationstechnik	1,0	T								4	5						4	5
Halbleiterbauelemente	1,0	T								4	5						4	5
Technische Elektronik	1,0	T								4	5						4	5
Signale und Systeme	1,0	T										4	5				4	5
Vertiefungslabor Informationstechnik und Elektronik	0,0	T										4	5				4	5
Seminar	1,0	W										4	10				4	10
Projekt	1,0															18	0	18
<b>Summe</b>			0	0	0	0	0	0	0	0	16	20	12	20	0	18	28	58
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
Wahlpflichtmodul 1	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 2	1,0	W					4	5									4	5
Wahlpflichtmodul 3	1,0	W								4	5						4	5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	W										4	5				4	5
Wahlpflichtmodul Technik	1,0	T										4	5				4	5
<b>Summe</b>			0	0	0	0	8	10	0	0	4	5	8	10	0	0	20	25
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums	1,0															12	0	12
<b>Summe ges.</b>			24	30	25	30	25	30	24	30	24	30	20	30	0	30	142	210

Semesterbezogene Studienleistungen:

Sem:		1	2	3	4	5	6	7	Summe
	Anzahl Studienleistungen								
	Grundlagen der Informationstechnik		1						1
	Objektorientierte Programmierung			1					1
	Digitaltechnik	1							1
	Systemtheorie				1				1
	Analysis 1		1						1
	Analysis 2			1					1
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	1							1
	Grundlagenlabor 2			2					2
	Vertiefungslabormodul							2	2
	<b>Summe</b>	2	2	4	1	0	0	2	11

**Artikel 2****Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

Anlage 2: Wahlpflichtmodule, Labore und Seminare

Studierende mit Schwerpunkt ET wählen eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen.

**Vertiefungsrichtung Automation und Energie:**

Energieverteilung, Steuerungstechnik, Antriebstechnik, Leistungselektronik, Elektromagnetische Verträglichkeit, Vertiefungslabor Automation und Energie

**Vertiefungsrichtung Informationstechnik und Elektronik:**

Technische Elektronik, Mikroprozessortechnik, Telekommunikationstechnik, Signale und Systeme, Halbleiterbauelemente, Vertiefungslabor Informationstechnik und Elektronik

**Vertiefungsrichtung Medizintechnik:**

Grundlagen der Medizin A, Grundlagen der Medizin B, Gesundheitswesen und Medizinrecht, Zulassung von Medizinprodukten, Medizinische Statistik, Vertiefungslabor Medizintechnik

**Wahlpflichtmodule und Seminare im Fachbereich Wirtschaft:**

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sowie der Seminare, die der Fachbereich Wirtschaft anbietet, können die Studierenden maximal zwei Vertiefungsrichtungen belegen. Eine Vertiefungsrichtung ist belegt und wird als solche ausgewiesen, wenn die Studierenden vier der jeweiligen Vertiefungsrichtung zugeordneten Module erfolgreich belegt haben. Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf angepasst werden, Änderungen sind bekannt zu geben. Folgende Vertiefungsrichtungen – mit Bestimmung der zu belegenden Wahlpflichtmodule – werden angeboten:

**1. Controlling**

- Wahlpflichtfächer: DV-gestütztes Controlling; Investitionscontrolling; Controlling: Koordination, Kontrolle, Anreiz; Unternehmensbewertung & wertorientiertes Controlling
- Seminare: Seminar Controlling und Management

**2. Finanzmanagement und Finanzmärkte**

- Wahlpflichtfächer: Alternative Investments; Banking 1: Risk; Banking 2: Valuation and value based management; Corporate Finance; International Economics; International Finance
- Seminare: Seminar Current Topics in Banking; Seminar Finanzmanagement: Unternehmensbewertung; Seminar Finanzmanagement: Special Topics; Seminar Planspiel Universal Banking; Seminar Internationale Finanzmärkte; Seminar Wirtschaftspolitik

**3. Marketing und Unternehmensführung**

- Wahlpflichtfächer: Human Resource Management; Internationales Management; Intercultural Management; Preismanagement; Produktmanagement und Markenführung; Sales Management; Strategic Management and Consulting
- Seminare: Seminar Ausgewählte Themen im Marketing; Seminar Human Resource Management; Seminar Interkulturelles Management; Seminar Marketing & Vertrieb; Seminar Tourismusmarketing; Seminar Unternehmens- und Wirtschaftsanalyse

**4. Organisation und Informationsmanagement**

- Wahlpflichtfächer: Advanced Database Systems; Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP; Changemanagement und Agilität; Clientseitige Internet-Technologien; Content Management Systeme; Datenbanken; eBusiness; Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik; Grundlagen der Programmierung; Netzwerke; Problem-/ Anforderungsanalyse/Lastenheft für IT-Projekte; Programmierung, Organisation und Adaptivität, Serverseitige Internettechnologien, Strategisches Unternehmensprozessmanagement – Modellierung (BPM) und Optimierung; Unternehmensprozesse und IT
- Seminare: Seminar Datenbanken, Seminar Data Mining, Seminar Geschäftsprozessmanagement in Logistik und Produktion; Seminar Internet: Technologien und Anwendungen; Seminar Organisation und Informationsmanagement; Seminar Workflowmanagement in der Logistik

## 5. Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht

- Wahlpflichtfächer: Arbeitsrecht; Bilanzsteuerrecht; Economics of Law; European Union Law; Gesellschaftsrecht; Internationales Steuerrecht; Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS; International Accounting; International Business Law; International Taxation; Internet and Media Law; Jahresabschlussanalyse und Prüfung der Rechnungslegung; Verbraucherprivatrecht; Verkehrssteuern/Verfahrensrecht
- Seminare: Seminar Aktuelles Steuerrecht; Seminar Arbeitsrecht; Seminar Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung; Seminar International Business Law; Seminar Verbraucherrecht

### Keinem Schwerpunkt zugeordnet sind folgende Module:

- Wahlpflichtfächer: IBE 1-6; IBF 1-6; IBS 1-6; Creación de start-ups de comercio electrónico; Creación de start-ups de comercio electrónico 2; Fiscalidad, aduanas gestión bancaria y documentación en el Comercio Internacional; Transporte, logística y documentación en el comercio internacional
- Seminare: Seminar International Business

### Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach den vor Artikel 1 genannten Ordnungen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 4 Semestern, d.h. bis zum Abschluss des Sommersemesters 2021 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in die vor Artikel 1 genannten bisherigen Ordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die entsprechende Prüfungsordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium neu aufnehmen.

Trier, den 04.08.2016

gez.: Prof. Dr. Burchard  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier

gez.: Prof. Dr. Otten  
Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Fachbereichs Wirtschaft**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Einbezug externer Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge im Fachbereich Wirtschaft.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihm vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zu-

ständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Gutachter selbst unterschreiben

### **§ 3 Begutachtung**

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung erstellen die externen Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen des der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 20.04.2016.

Trier, den 01.06.2016

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier